

## **Arbeitsrecht (Nr. 161/2004)**

### **„Krankschreibung“: Arbeitgeber kann Attest anzweifeln**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

Auch kranke Arbeitnehmer haben Pflichten: Nach § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) muss der Arbeitnehmer den Arbeitgeber sofort vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit informieren und zwar vor Antritt der üblichen Arbeitszeit. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger, muss der Arbeitnehmer den Arbeitgeber über die Verlängerung der Erkrankung in Kenntnis setzen. Der Mitarbeiter braucht allerdings keine Angaben über Art und Ursache der Krankheit machen. (*Hierzu auch Arbeitsrecht 139/2004*).

Bei einer Krankheit, die länger als drei Tage dauert, ist es die Pflicht des Mitarbeiters, dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes vorzulegen. Wenn die Krankheit über den attestierten Zeitpunkt hinaus dauert, muss er eine Folgebescheinigung nachreichen. Hält sich der Arbeitnehmer nicht daran, riskiert er eine Abmahnung und im Wiederholungsfall eine Kündigung. Außerdem kann der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung verweigern.

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist zwar ein Beweis für das Vorliegen einer Erkrankung, aber diesen Beweiswert kann der Arbeitgeber widerlegen, wenn er der Auffassung ist, der Mitarbeiter sei in Wirklichkeit gar nicht krank. Er muss dann Umstände nachweisen, die ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Bescheinigung erlauben. Dies kann der Fall sein, wenn der Arbeitnehmer zur Durchsetzung von Urlaub eine Erkrankung ankündigt. Ebenso zweifelhaft ist eine Arbeitsunfähigkeitsbe-

scheinigung durch den Arzt, wenn diese nur nach telefonischer Rücksprache erteilt wurde. Das Gleiche gilt, wenn der Arzt die Bescheinigung rückwirkend ausstellt, obwohl sich der Arbeitnehmer erst nach mehr als zwei Tagen untersuchen lässt. Dann muss der Arbeitnehmer im Streitfall seine Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt als Zeugen beweisen. Der Arbeitgeber darf die Entgeltfortzahlung bis zur Klärung zurückstellen. (*Hierzu auch Arbeitsrecht 206/2003*).

**Urteil des LAG Köln vom 21. November 2003**

**Aktenzeichen : 4 Sa 588/03**

**Veröffentlicht : Hamburger Abendblatt vom 29. Mai 2004**

30.05.2004